

PUTBUSSE NACHRICHTEN



AMTLICHES MITTEILUNGSSBLATT DER STADT PUTBUS
Sonderdruck Nr. 01/2024 ▪ XXXIV. JAHRGANG ▪ 05.02.2024

Aufforderung an die politischen Parteien und Wählergruppen zur Bildung des Gemeindewahlausschusses für den Bereich der Stadt Putbus anlässlich der kommunalen Wahlen am 09. Juni 2024

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg- Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M- V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 68), fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, aus dem Kreis der Wahlberechtigten für die

Berufung der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses

Vorschläge einzureichen.

Die Amtszeit des Gemeindewahlausschusses endet mit der Bestellung eines neuen Gemeindewahlausschusses.

Wahlberechtigte, die bereits Mitglied in einem Wahlorgan sind, dürfen nicht als Mitglied in den Gemeindewahlausschuss berufen werden.

Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit sind alle Wahlberechtigten vorbehaltlich des v. g. Satzes verpflichtet.

Die Übernahme dürfen ablehnen

1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,

2. im öffentlichen Dienst Beschäftigte, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,

3. Wahlberechtigte, die am Wahltag wenigstens 67 Jahre alt sind, und

4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie durch Familienpflichten, Krankheit oder sonstige dringende Gründe an der Übernahme des Amtes gehindert sind.

Die Vorschläge sind bis **1. März 2024** schriftlich, unter Angabe von mindestens Name, Vorname und Anschrift, an die

Stadt Putbus
– Gemeindegewahlleitung –
Markt 8
18581 Putbus

zu richten.

Der Wahlausschuss soll in seiner Zusammensetzung den Mehrheitsverhältnissen der Parteien in Landtag oder der Parteien und Wählergruppen in den Vertretungen entsprechen.

Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte bis zum v. g. Termin vorgeschlagen, beruft die Gemeindegewahlleitung die Mitglieder für den Gemeindegewahlausschuss nach eigenem Ermessen.

Putbus, 05. Februar 2024



M. Hausmann
Gemeindegewahlleiter

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung für die Wahl der Stadtvertretung
in der Stadt Putbus am 09. Juni 2024
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -

Entsprechend der Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung vom 23.10.2023 zum Beschluss über den Wahltag für die Kommunalwahlen 2024 (AmtsBl. M-V 2023 S. 714) findet die Wahl zur Stadtvertretung am

Sonntag, dem 09. Juni 2024

statt.

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2022 (GVOBl. M-V S. 690), fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur **möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge** für die Wahl der Stadtvertretung der Stadt Putbus am 09. Juni 2024 auf.

Ich weise auf die Bestimmungen des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V), insbesondere der §§ 15 bis 19 sowie der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWOM-V), insbesondere der §§ 24 bis 26, hin.

Das Wahlgebiet der Stadt Putbus ist in einen Wahlbereich eingeteilt.

Wahlvorschläge zu Kommunalwahlen können eingereicht werden von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (**Partei**), von Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (**Wählergruppe**) und von einzelnen Personen, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlagen (**Einzelbewerbung**).

Wahlvorschläge sind **spätestens am 26. März 2024 (75.Tag vor der Wahl) bis spätestens 16.00 Uhr** schriftlich bei der Wahlleitung der Stadt Putbus, Markt 8, 18581 Putbus, einzureichen (§ 62 Abs. 4 LKWG M-V).

Wahlvorschläge, die verspätet eingegangen sind oder sonst den Vorschriften dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften nicht entsprechen, hat der Wahlausschuss gemäß § 20 Abs. 3 LKWG M-V zurückzuweisen!

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (26. März 2024) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss deren Namen und, soweit vorhanden, deren Kurzbezeichnung oder Kennwort tragen (§ 16 Abs. 1 LKWG M-V). Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in verbindlicher Reihenfolge in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Hinsichtlich des Zustandekommens der Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen

wird ausdrücklich auf das in § 15 Abs. 4 LKWG M-V vorgeschriebene Verfahren verwiesen.

-2-

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Wer durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 25 KV M-V Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern) begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine rechtlich nicht bindende Erklärung darüber beizufügen, welche Erklärung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 KV M-V im Fall des Wahlerfolges beabsichtigt ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Auf Anforderung hat eine Partei oder Wählergruppe der Wahlleitung ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden (§16 Abs. 2 LKWG M-V).

Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtvertretung sind mit den Formblättern der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen. Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Wahlleitung der Stadt Putbus, Markt 8, 18581 Putbus, zur Verfügung gestellt.

Sie sind ebenfalls im Internet auf www.putbus.de/stadt-putbus/ und www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/ verfügbar.

Nach § 60 LKWG M-V sind in der Stadt Putbus 15 Mitglieder der Stadtvertretung zu wählen.

In jedem Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe können mehrere Bewerberinnen und/oder Bewerber benannt werden, gemäß § 24 Abs. 4 LKWO M-V höchstens jedoch 20 Personen für die Stadtvertretung der Stadt Putbus.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen. Für jede Wahl darf eine Person vom gleichen Wahlvorschlagsträger in mehreren Wahlbereichen benannt werden. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Personen, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerbung darf nur eine Person enthalten. Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeinde- bzw. Stadtvertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Gemeinde oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Gemeinde- bzw. Stadtvertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde bzw. der Stadt oder bei dem Amt beenden. Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 KV M-V.

-3-

Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Gemeinde- bzw. Stadtvertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Gemeinde bzw. Stadt beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/ Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Wahlberechtigt zu Kommunalwahlen sind alle Deutschen nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die am Wahltag
- das 16. Lebensjahr vollendet haben,

Putbus, 05. Februar 2024



M. Hausmann

Gemeindewahlleiter

Wahlhelfer /-innen gesucht!

Für die anstehenden Europa- und Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 werden erneut engagierte Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht.

Seien Sie Mitglied im Wahlvorstand, blicken Sie dabei hinter die Kulissen des Wahlgeschehens und unterstützen Sie Ihre Stadt Putbus bei der Durchführung und Bewältigung der Wahlen.

Als Mitglied im Wahlvorstand überwachen Sie an diesem Tag, üblicherweise vormittags oder nachmittags, die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen in den Wahllokalen.

Ab 18.00 Uhr, nach Beendigung der Wahlhandlung, ermitteln und stellen alle Mitglieder des Wahlvorstandes die Wahlergebnisse fest.

Um als Wahlhelfer/-in tätig werden zu können, müssen Sie am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- zur jeweiligen Wahl wahlberechtigt sein.

Sie dürfen

- nicht selbst zur Wahl kandidieren und
- nicht als Vertrauensperson eines Wahlvorschlags oder in einem anderen Wahlorgan tätig sein.

Interessierte Parteien, Wählergruppen, Vereine, Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner melden sich bitte bis 01. März 2024 bei Frau Doerner, vorzugsweise per E-Mail unter ordnungsamt@putbus.de, telefonisch unter 038301/ 643-42 oder postalisch an Stadt Putbus, Markt 8, 18581 Putbus, unter Angabe Ihrer vollständigen Kontaktdaten.

Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten eine Aufwandschädigung.

Putbus, 05. Februar 2024



M. Hausmann

Gemeindevahlleiter